

Personen sowie durch feindlich-negative und andere die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Aktivitäten der ordnungsgemäße Ablauf der gerichtlichen Hauptverhandlung gefährdet wird.

Zusammenfassend kann man sagen, daß auch bei der Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen die in vorangegangenen Schulungen mehrfach behandelten Prinzipien der sicheren Verwahrung Inhaftierter im Untersuchungshaftvollzug des MfS seine volle Gültigkeit besitzen.

(Vgl.: VVS MfS o022-462/85/III - S. 4 f)

Das bedeutet, daß die politisch-operativen Maßnahmen zur Sicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen sich nicht nur auf die unmittelbare Vorführung der Inhaftierten beschränken, sondern auch die Sicherung des Verhandlungssaales, des Gerichtsgebäudes, die Kontrolle der Personenbewegung im Sicherungsbereich unter Beachtung der Tatsache, daß das Gerichtsgebäude - abgesehen von evtl. teilweisen Absperrungen - weiterhin der Öffentlichkeit zugänglich ist sowie auch die Tiefensicherung umfassen können. Auch den Fragen der medizinischen und der materiell-technischen Sicherstellung kommt eine wesentliche Bedeutung zu.

Zur Lösung der in diesem Rahmen den Angehörigen der Abteilungen XIV gestellten Aufgaben, ist die qualifizierte Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Linie IX, den örtlich zuständigen BV bzw. Kreisdienststellen und weiteren politisch-